



**Gemeinde Egg**

# **Reglement über das Aufstellen von Plakaten auf öffentlichem Grund (Gemeinde und Kanton)**

(19. März 2013)

## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite    |
|---|----------|
| <b>A.          Allgemeines</b>                                | <b>3</b> |
| Art. 1      Eigene Plakatständer                              | 3        |
| Art. 2      Plakatständer Gemeinde                            | 3        |
| Art. 3      Aufstellen von Plakaten auf privaten Grundstücken | 3        |
| Art. 4      Auflage Gemeindehaus                              | 3        |
| Art. 4a     Schaukasten Chilbiplatz für Vereine               | 4        |
| Art. 5      Inkrafttreten                                     | 4        |
| <b>B.          Anhang</b>                                     | <b>5</b> |

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Eigene Plakatständer <sup>1</sup>**

Das Aufstellen von eigenen Plakatständern auf öffentlichen Grundstücken (Gemeinde und Kanton) für Veranstaltungen in der Gemeinde sowie für politische Werbung (Wahlen und Abstimmungen) auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ist an folgenden vier Stellen erlaubt (siehe Anhang):

- Egg (Forchstrasse / Neue Meilenerstrasse beim Grünstreifen)
- Egg (Meilenerstrasse / Forchstrasse beim Grünstreifen)
- Esslingen (vor Bahnhof, Grünfläche bei Statue, Kat. Nr. 3515) <sup>2</sup> und <sup>3</sup>
- Hinteregg (Forchstrasse beim Grünstreifen gegenüber Restaurant Grütli) <sup>3</sup>

Die Plakate und Ständer dürfen in keiner Weise den Verkehr, die Fussgänger, die Velofahrer oder die Forchbahn behindern. Diese dürfen frühestens vier Wochen vor Anlassbeginn aufgestellt werden. Für politische Werbung dürfen diese bereits acht Wochen vor dem Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Plakate und Ständer sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung abzuräumen. Ab dem vierten Tag wird die Gemeinde für das Abräumen besorgt sein und die Arbeiten dem Verursacher in Rechnung stellen. <sup>3</sup>

Für Anlässe ausserhalb der Gemeinde kann die Sicherheitsvorsteherin auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 2 Plakatständer Gemeinde**

Für Veranstaltungen in der Gemeinde können auch die gemeindeeigenen festen Plakatständer benutzt werden, sofern diese nicht von der Gemeinde selber benötigt werden. Diese Plakatständer werden an den folgenden Standorten platziert: Vor dem Volg Hinteregg, Höhe Forchstrasse 123 sowie beim Bahnhof Esslingen. Die Plakate (Weltformat oder kleinere Formate) sind im Werkhof abzugeben und werden durch die Gemeinde jeweils am Montag vor dem Anlass aufgestellt und danach wieder abgeräumt. Für Gemeindewahlen und -abstimmungen werden diese Ständer nicht zur Verfügung gestellt.

### **Art. 3 Aufstellen von Plakaten auf privaten Grundstücken**

Das Aufstellen von Plakaten und Ständern auf privaten Grundstücken ist nur mit Einwilligung des Grundstückbesitzers erlaubt. Die Plakate und Ständer dürfen in keiner Weise den Verkehr, die Fussgänger, die Velofahrer oder die Forchbahn behindern.

### **Art. 4 Auflage Gemeindehaus**

Bei der Einwohnerkontrolle können für Veranstaltungen in der Gemeinde A4-Flyer und kleinere Formate abgegeben werden. Diese werden in einem speziell bezeichneten Ständer im Foyer des Gemeindehauses aufgelegt.

---

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 272 vom 22. Juli 2013

<sup>2</sup> geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 416 vom 9. Dezember 2014

<sup>3</sup> geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 204 vom 6. Juli 2015

**Art. 4a<sup>4</sup> Schaukasten Chilbiplatz für Vereine**

Für die Ankündigung von Veranstaltungen steht den Egger Vereinen gemäss Vereinsliste im Schaukasten auf dem Chilbiplatz (Rückseite Aufgang Tiefgarage) entsprechend Platz zur Verfügung. Politische Werbung ist ausgeschlossen.

Die Vereine können frühestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einen A3-Flyer oder kleinere Formate abgeben. Dieser wird dann durch die Gemeinde im Schaukasten aufgehängt und nach der Veranstaltung wieder entfernt.

Es gilt das Prinzip „frist come first serve“. Die Gemeinde behält sich vor, den Schaukasten im Bedarfsfall für sich alleine zu beanspruchen und das Aufhängen der Plakate für eine gewisse Zeit auszusetzen.

**Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 108 des Gemeinderates vom 19. März 2013 per sofort in Kraft.

**Namens des  
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin

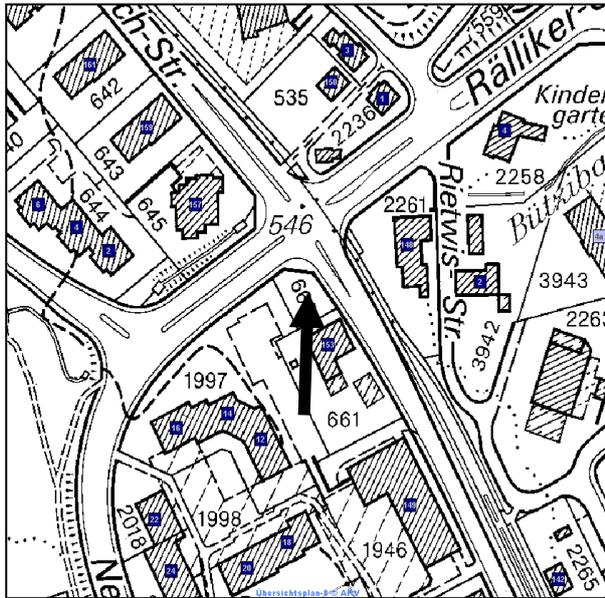
---

<sup>4</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 75 vom 4. März 2019

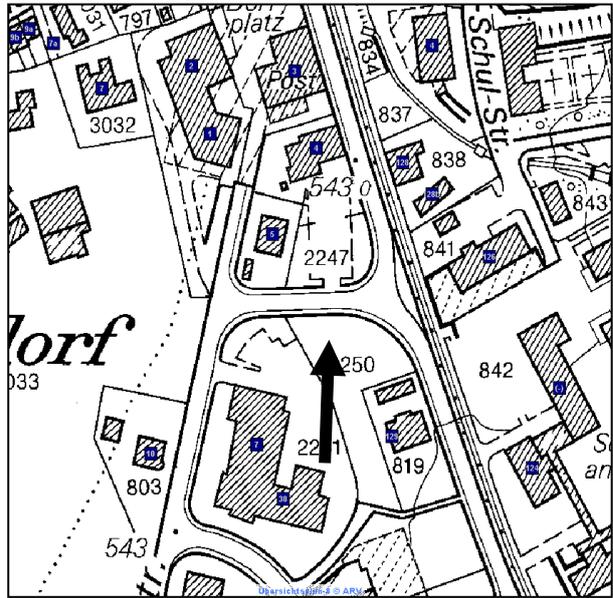
## B. Anhang

### Standorte für Vereinsreklamen Egg

Forchstrasse / Neue Meilenerstrasse Egg  
(beim Grünstreifen)

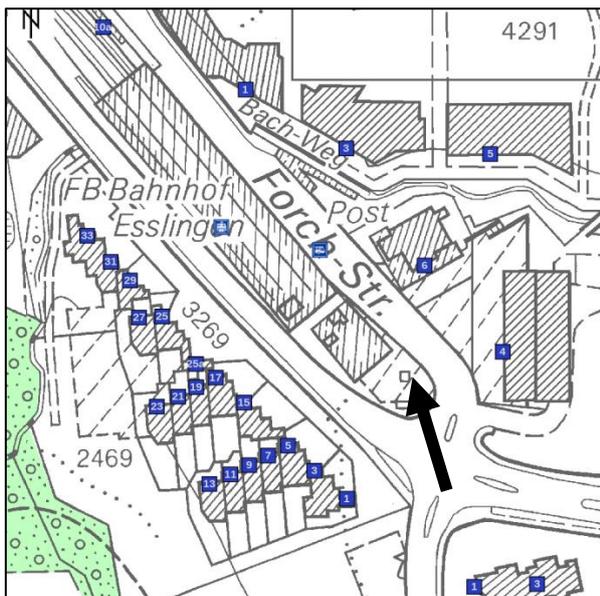


Meilenerstrasse / Forchstrasse Egg  
(beim Grünstreifen)



### Standorte für Vereinsreklamen Esslingen und Hintereg

Forchstrasse Esslingen  
(vor Bahnhof, Grünfläche bei Statue,  
Kat. Nr. 3515) <sup>2</sup> und <sup>3</sup>



Forchstrasse Hintereg  
(beim Grünstreifen gegenüber  
Restaurant Grütli)

